

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Juni 2016

Nr. 7

Inhalt	Seite
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung).....	25
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung).....	27

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Festlegung von Schulbezirken  
in der Stadt Braunschweig  
(Schulbezirkssatzung)  
vom 3. Mai 2016**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 15. Juli 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 31. Juli 2014, Seite 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:  
Gemäß § 63 Abs. 2 NSchG wird für jede Schule im Primarbereich ein Schulbezirk festgelegt. Von der gesetzlichen Möglichkeit, auch im Sekundarbereich I oder für einzelne Standorte Schulbezirke festzulegen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebrauch gemacht.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden Straßen den einzelnen Grundschulen bzw. Grundschulzweigen und ihren Außenstellen entsprechend der Anlage zugeordnet.
3. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden die Straßen in der Weststadt den Grundschulen wie folgt zugeordnet:

**Grundschule Altmühlstraße**

Altmühlstraße  
Am Jödebrunnen  
Am Klosterkamp  
Am Lehmaner  
Am Queckenberg  
An den Gärtnerhöfen  
Arndtstraße 17 - 21  
Donaustraße  
Friedrich-Seele-Straße 13 ff  
Hebbelstraße  
Im Wasserkamp  
Isarstraße  
Jagststraße  
Kinzigstraße  
Kocherstraße

Lahnstraße  
Lechstraße  
Lichtenberger Straße 15  
Ludwig-Winter-Straße  
Möhlkamp  
Moselstraße  
Münchenstraße 13 - 39  
Naabstraße  
Neckarstraße  
Rudolf-Steiner-Straße

**Grundschule Ilmenaustraße**

Almestraße  
An der Rothenburg  
Broitzemer Holz  
Diemelstraße  
Dosseweg  
Ederweg  
Eiderstraße  
Elbestraße  
Elsterstraße  
Emsstraße 2 - 10 a und 1 - 19  
Fuhneweg  
Fuldastraße  
Havelstraße  
Helmweg  
Huntestraße  
Illerstraße  
Ilmenaustraße  
Ilmweg  
Innstraße  
Kremsweg  
Leinestraße  
Lesumweg  
Lichtenberger Straße (ohne 15)  
Lippestraße  
Muldeweg  
Orlastraße  
Pregelstraße  
Recknitzstraße  
Regaweg  
Rhumeweg  
Saalestraße  
Schwarzastraße  
Selkeweg  
Spreeweg  
Steiverweg  
Swinestraße  
Timmerlahstraße 1 - 100  
Traunstraße  
Unstrutstraße  
Warnowstraße  
Werrastraße  
Weserstraße

Wipperstraße  
Wümmeweg

#### **Grundschule Rheinring**

Ahrplatz  
Ahrweg  
Alsterplatz  
Biggeweg  
Emscherstraße  
Emsstraße 12 - 50 und 21 – 59  
Ennepeweg  
Erfststraße  
Esteweg  
Glanweg  
Haseweg  
Heinrich-Rodenstein-Weg  
Heinz-Friedrich-Weg  
Herbert-Langner-Weg  
Im Ganderhals  
Itzweg  
Lenneweg  
Mainweg  
Möhnestraße  
Nahestraße  
Niddastraße  
Peenestraße  
Rheinring  
Schleistraße  
Siegstraße  
Sorpeweg  
Störweg  
Tauberweg  
Travestraße  
Vechtweg  
Volmestraße  
Wiedweg

4. In § 2 Abs. 3 wird „Sprachheilklassen“ gestrichen und durch „Förderklassen Sprache“ ersetzt.
5. In der Tabelle zu § 2 Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Beim Schulkindergarten Altmühlstraße wird der Grundschulbezirk Am Lehmaner gestrichen und durch den Grundschulbezirk Altmühlstraße ersetzt.
  - b) Beim Schulkindergarten Heidberg wird der Grundschulbezirk Stöckheim gestrichen und durch die Grundschulbezirke Stöckheim und Außenstelle Leiferde ersetzt.
  - c) Beim Schulkindergarten Lehdorf werden die Grundschulbezirke Völkenrode und Watenbüttel gestrichen und durch den Grundschulbezirk Völkenrode/Watenbüttel ersetzt.
  - d) Beim Schulkindergarten Querum werden die Grundschulbezirke Kralenriede und Schuntersiedlung gestrichen und durch die Grundschulbezirke Schunteraue und Außenstelle Schuntersiedlung ersetzt.
6. a) In § 3 werden die Hauptschule Schulzentrum Volkmarode und die Hauptschule Schuntersiedlung gestrichen.  
b) In § 4 wird die Realschule Schulzentrum Volkmarode gestrichen.
7. Der bisherige § 7 wird als § 8 geführt. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

Für die Jahrgänge 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschulen

- Wilhelm-Bracke-Gesamtschule
- Integrierte Gesamtschule Franzisches Feld
- Integrierte Gesamtschule Querum
- Integrierte Gesamtschule Volkmarode
- Integrierte Gesamtschule Heidberg

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

8. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende weitere Änderungen vorgenommen:
  - a) Die Bezeichnung Grundschule Kralenriede wird durch die Bezeichnung Grundschule Schunteraue ersetzt.
  - b) Die Bezeichnung Grundschule Kralenriede, Ortsteil Schuntersiedlung, erhält die Bezeichnung Grundschule Schunteraue, Außenstelle Schuntersiedlung. Die Grundschule Stöckheim, Ortsteil Leiferde, erhält die Bezeichnung Grundschule Stöckheim, Außenstelle Leiferde.
  - c) Die Bezeichnung Grundschule Lehdorf-Siedlung wird in Grundschule Lehdorf geändert.
  - d) Dem Grundschulbezirk Bültenweg wird die Anschrift Gliesmaroder Straße 29, die bisher zum Schulbezirk Heinrichstraße gehört, zugeordnet.
  - e) Dem Grundschulbezirk Völkenrode/Watenbüttel, Außenstelle Watenbüttel, wird die Anschrift Bundesallee 72 zugeordnet.
  - f) Dem Grundschulbezirk Bebelhof wird die Straße BraWo-Allee zugeordnet.
  - g) Dem Grundschulbezirk Bültenweg wird der Luftschifferweg zugeordnet.
  - h) Dem Grundschulbezirk Diesterwegstraße wird der Felmyweg zugeordnet.
  - i) Dem Grundschulbezirk Gliesmarode wird der Walkholzweg zugeordnet.
  - j) Dem Grundschulbezirk Ilmenaustraße wird die Straße Donauknoten zugeordnet.
  - k) Dem Grundschulbezirk Isoldestraße werden die Straßen Bleibtreuweg, Lampadiusring und Lichtwerkallee zugeordnet.
  - l) Dem Grundschulbezirk Pestalozzistraße werden die Straßen Neuer Geiershagen und Hagenhof zugeordnet.
  - m) Dem Grundschulbezirk Querum wird die Alte Grasseler Straße zugeordnet.
  - n) Dem Grundschulbezirk Waggum werden der Hermann-Deppe-Ring und der Sommerbadring zugeordnet.

#### **Art. II**

Art. I Ziff. 1, 2 und 4 bis 8 dieser Satzung treten am 1. August 2016 in Kraft. Art. I Ziff. 3 tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Braunschweig, den 27. Mai 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hanke  
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 27. Mai 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr. Hanke  
Stadträtin

**Erste Sitzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Schülerbeförderung  
in der Stadt Braunschweig  
(Schülerbeförderungssatzung)**

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. 311), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 folgende Satzung beschlossen:

**Art. I**

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Braunschweig (Schülerbeförderungssatzung) vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt der Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 22. Mai 2015, Seite 7) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Beförderung anspruchsberechtigter Kinder bis zum vierten Schuljahrgang erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch zu einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle im Stadtgebiet Braunschweig, wenn der Weg von der Schule dorthin die Mindestentfernung nach § 2 dieser Satzung überschreitet. Voraussetzung ist, dass der nachgewiesene Betreuungsort mindestens schulhalbjährlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nach der Schule aufgesucht wird.

**Art. II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit Wirkung ab dem Schuljahr 2016/2017 in Kraft.

Braunschweig, 8. Juni 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr Hanke  
Stadträtin

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, 8. Juni 2016

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Dr Hanke  
Stadträtin

